



**ARBEITSGERICHT DÜSSELDORF**  
**BESCHLUSS**

MitÜb	VA	TV	RR
Eh	EINGEGANGEN		Ersch
	17. OKT. 2018		
	Rechtsanwälte		zdA
Z SIG	WV		MA

In dem Beschlussverfahren

unter Beteiligung

1. der Gesamtbetriebsrat der [REDACTED] GmbH, vertreten durch den Gesamtbetriebsratsvorsitzenden [REDACTED]

- Antragsteller -

**Verfahrensbevollmächtigte:** Rechtsanwälte Dr. Kluge u. a.,  
 Schiffgraben 17, 30159 Hannover,

2. der [REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

wird nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Parteien sind sich einig, dass dem Antragsteller hinsichtlich der Einführung des ERP-Systems [REDACTED] gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG ein Mitbestimmungsrecht zusteht und unverzüglich Verhandlungen hinsichtlich der Einführung ERP-Systems [REDACTED] ausgenommen werden.
2. Die Beteiligten sind sich einig, dass bei Scheitern der Verhandlungen eine Einigungsstelle mit dem Regelungsgegenstand Abschluss einer Gesamtbetriebsvereinbarung zur „Einführung des ERP-Systems [REDACTED] in sämtlichen Betrieben“ mit jeweils zwei Beisitzern je Seite eingesetzt werden soll. Über die Person des Vorsitzenden beabsichtigen die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu finden, sofern die Einsetzung der Einigungsstelle notwendig werden sollte.

3. Die Beteiligten sind sich einig, dass vor Abschluss einer Gesamtbetriebsvereinbarung bzw. Spruch der Einigungsstelle das „Go Live“ des ERP-Systems [REDACTED] in keinem Betrieb erfolgen wird.
4. Die Beteiligten sind sich schließlich einig, dass die Beteiligte zu 2 - ohne Verletzung des Mitbestimmungsstatbestandes gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG - berechtigt ist, vorbereitende Handlungen (wie beispielsweise Planungsphase, Analysephase und Anpassungsphase) parallel zu den stattfindenden Verhandlungen weiter voranzutreiben, wobei unumkehrbare Maßnahmen hinsichtlich der Einführung des ERP-Systems [REDACTED] nicht vor Abschluss einer Gesamtbetriebsvereinbarung bzw. eines Spruchs der Einigungsstelle getroffen werden können.  
Die Beteiligte zu 2 sichert zu, im Übrigen auch in Planungs-, Analyse- und Anpassungsphase etwaig bestehende Mitbestimmungsrechte des Antragstellers zu wahren.
5. Damit ist der vorliegende Rechtsstreit und der Rechtsstreit unter dem Aktenzeichen [REDACTED] (Hauptsacheverfahren) erledigt.

Düsseldorf, 11.10.2018  
Der Vorsitzende der [REDACTED] Kammer  
[REDACTED]  
Richter am Arbeitsgericht

